

STELLUNGNAHME

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine
bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz
geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-
Gesetz – ObUM-G)**

23. März 2026

HINTERGRUND

Die Kinderrechtskonvention, deren Artikel auch durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinder)¹ teilweise im Verfassungsrang stehen, verpflichtet Österreich die Rechte aller Kinder zu gewährleisten. Das bedeutet, dass Österreich die Pflicht hat, insbesondere den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie das Kindeswohlvorrangkeitsprinzip, in allen Kinder-betreffenden Anliegen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.² Auch Art. 24 der Grundrechtecharta der Europäischen Union ergänzt diesen Schutzrahmen auf europäischer Ebene. Er stellt klar, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Zudem wird in Art. 24 festgehalten, dass bei allen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.³

Kinder, die ohne ihre Eltern oder andere obsorgeberechtigte Personen nach Österreich fliehen, befinden sich grundsätzlich in einer besonders vulnerablen und rechtlich schutzbedürftigen Situation.⁴ Sie sind häufig erheblichen Gewalt- und Verlusterfahrungen ausgesetzt⁵ und haben zugleich keine obsorgeberechtigte Person, die ihre Rechte wahrt und sicherstellt, dass ihr bestes Interesse in allen Anliegen gewahrt ist.⁶

Gerade im Alltag benötigen unbegleitete Kinder in verschiedenen Bereichen, etwa schulisch, gesundheitlich und sozial, besondere Unterstützung.⁷ Ein zentraler rechtlicher Rahmen für ihren Schutz ergibt sich aus der Pflicht des Staates, allen Kindern – unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus – grundlegende Rechte zu gewähren. Dazu gehört der Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft ohne familiäre Betreuung sind.⁸

In der Praxis erfolgt in Österreich die Übertragung der Obsorge für unbegleitete geflüchtete Kinder häufig erst nach einem entsprechenden Antrag, über den in der Regel das zuständige Bezirksgericht entscheidet. Da die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in den

¹ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

² Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Art. 2 und 3 UN-Kinderrechtskonvention.

³ Art. 24 Abs. 2 Grundrechtecharta der Europäischen Union.

⁴ UN General Assembly, *Human rights of migrants*, UN Doc A/79/213, 2024, <https://docs.un.org/en/A/79/213>, para 3.

⁵ European Parliament, *Vulnerability of unaccompanied and separated child migrants*, 2024, [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI\(2024\)762339](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2024)762339).

⁶ Fehlt eine solche obsorgeberechtigte Person, besteht die Gefahr, dass die Rechte unbegleiteter geflüchteter Kinder nicht ausreichend berücksichtigt werden und Entscheidungen getroffen werden, die nicht ihrem Wohl entsprechen. Zudem besteht das Risiko, dass sich viele Kinder ihrem Asylverfahren entziehen und verschwinden könnten, ohne dass es ein behördliches Wissen darüber gibt, wo sie sich aufhalten oder was mit ihnen passiert. Siehe: Amnesty International, *Warum unbegleitete geflüchtete Kinder in Österreich dringend besseren Schutz brauchen*, <https://www.amnesty.at/themen/unbegleitete-gefluechtete-kinder-in-oesterreich/warum-unbegleitete-gefluechtete-kinder-in-oesterreich-dringend-besseren-schutz-brauchen/>; Erläuterung 42, Aufnahmeleitlinie 2024/1346, GEAS: Die frühzeitige Bestellung von Vertretern ist von entscheidender Bedeutung, um gegen das Verschwinden von minderjährigen Migranten in der Union vorzugehen.

⁷ FRA, *Guardianship systems for unaccompanied children in the European Union*, 2022, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-guardianship-systems-developments_en.pdf, S. 55.

⁸ Ein Kind, das vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Siehe: Art. 20, UN-Kinderrechtskonvention.

Bundesländern liegt, wird die Obsorge derzeit unterschiedlich gehandhabt.⁹ In diesem Zusammenhang erinnert Amnesty International Österreich daran, dass die Bundesregierung – unabhängig von der Entscheidung, die Zuständigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeschutz auf die Länderebene zu übertragen – sicherzustellen hat, dass die Standards der UN-Kinderrechtskonvention im gesamten Hoheitsgebiet einheitlich und diskriminierungsfrei umgesetzt werden.¹⁰

Der vorliegende Gesetzesentwurf des §207a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ist ein wichtiger Schritt, da er in diesem Sinne eine speziell auf diese besondere Situation zugeschnittene Regelung schafft, die sicherstellt, dass die Obsorge für unbegleitete geflüchtete Kinder ex lege beim Kinder- und Jugendhilfeträger liegt.

Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass eine gesetzliche Regelung allein nicht ausreicht. Die praktische Umsetzung wird entscheidend sein, insbesondere im Hinblick auf ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, funktionierende Informationsflüsse, wirksame Beschwerdemöglichkeiten für unbegleitete Kinder sowie weitere Aspekte, die im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu berücksichtigen sind.

Die GEAS-Reform, die bis spätestens 12. Juni umzusetzen ist, verpflichtet Staaten gemäß Art. 27 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346, dass „unbegleitete Kinder unter 18 Jahren unverzüglich eine vorläufige Vertretung und spätestens 15 Arbeitstage nach Stellung des Asylantrags eine dauerhafte Vertretung erhalten“. Diese Vertretung hat das Kindeswohl zu wahren, das Kind zu unterstützen und in seinem Namen zu handeln. Dazu zählt insbesondere die Kommunikation mit Behörden sowie die Sicherstellung des Zugangs zu materiellen Leistungen, medizinischer Versorgung, Bildung und weiteren Rechten. Diese Vertretung ist in Österreich mit der Obsorge gleichzustellen.¹¹

Die mit der GEAS-Reform vorgesehenen Klarstellungen zur Pflicht der EU-Staaten, die Obsorge für unbegleitete geflüchtete Kinder umzusetzen, stellen aus kinderrechtlicher Sicht einen wichtigen Schritt dar, um den Schutz und die wirksame Wahrnehmung der Rechte geflüchteter Kinder in Österreich zu garantieren.

Amnesty International möchte daher mit ihrer Stellungnahme die Möglichkeit ergreifen, eine Überprüfung zentraler Aspekte des Gesetzesentwurf §207a ABGB anzuregen. Diese wären aus einer menschen- und somit kinderrechtlichen Perspektive wesentlich, insbesondere in Bezug auf die folgenden Punkte:

- Stichtagsregelung
- Altersbestimmung
- Beendigung der Obsorge
- Antreffen von unbegleiteten geflüchteten Kindern.

⁹ Parlament Österreich, Länder erhalten alleinige Gesetzgebungskompetenz für "Kinder- und Jugendhilfe, <https://www.parlament.gv.at/aktuelles/news/archiv/j2018/253kompetenzvereinigung>.

¹⁰ UN-Kinderrechtsausschuss, *Abschließende Bemerkungen zu Österreich*, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6, 6. März 2020, para 7.

¹¹ Amnesty International, *Konzept zur Anpassung der Obsorge von unbegleiteten Kindern in Österreich an die GEAS-Reform und die Kinderrechte*, 2025, <https://cdn.amnesty.at/media/iqsdjl4m/konzept-zur-anpassung-der-obsorge-von-unbegleiteten-kindern-in-oesterreich-an-die-geas-reform-und-die-kinderrechte-mai-2025.pdf>.

MENSCHENRECHTLICHE ANALYSE EINZELNER AUSGEWÄHLTER BESTIMMUNGEN

§1503 Abs. 31 ABGB: Stichtagsregelung

Die in §1503 Abs. 31 ABGB vorgesehene Regelung, wonach die neuen Bestimmungen ausschließlich auf unbegleitete geflüchtete Kinder anzuwenden sind, die ab dem 12. Juni 2026 im Inland angetroffen werden, wirft menschenrechtliche Bedenken auf.

Diese Regelung würde dazu führen, dass unbegleitete geflüchtete Kinder, die sich bereits vor dem 12. Juni 2026 in Bundesbetreuungseinrichtungen befinden,¹² von der neuen Obsorgeregelung ausgenommen bleiben. Damit würden innerhalb derselben besonders schutzbedürftigen Kindergruppe unterschiedliche rechtliche Standards gelten, abhängig allein vom Zeitpunkt des Antreffens im Inland.

Das Recht auf Schutz für unbegleitete geflüchtete Kinder ergibt sich aus ihrem Alter, ihrer Fluchterfahrung und ihrem unbegleiteten Status;¹³ nicht jedoch aus dem Zeitpunkt ihrer Einreise oder ihres behördlichen Antreffens. Eine Regelung, die innerhalb derselben Gruppe von Kindern unterschiedliche Schutzstandards vorsieht, obwohl sich ihre Schutzbedürftigkeit nicht unterscheidet, erscheint im Widerspruch zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention.¹⁴ Eine solche Ungleichbehandlung erscheint objektiv nicht gerechtfertigt, da kein legitimer Grund erkennbar ist,¹⁵ unbegleitete geflüchtete Kinder, die sich bereits im Inland befinden, anders zu behandeln.

§ 207a Abs. 2 ABGB: Altersbestimmung

Amnesty International Österreich erkennt nicht, dass die Bestimmung des Alters entscheidend ist, damit unbegleitete Kinder Zugang zu besonderen Schutzmechanismen erhalten und eine obsorgeberechtigte Person ihre Interessen wirksam vertreten kann. Problematisch erscheint jedoch, dass der Gesetzesentwurf in §207a Abs. 2 vorsieht, die Entscheidung zunächst ausschließlich einer behördlichen Einschätzung der KJH-Träger anhand von Dokumenten, äußerem Erscheinungsbild oder eines Gesprächs zu überlassen – obwohl der Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip verpflichtet ist.

In der Praxis ist zu berücksichtigen, dass geflüchtete Personen aufgrund der Fluchtsituation häufig weder über verlässliche Identitätsdokumente verfügen noch ihr genaues Geburtsdatum angeben können.¹⁶ Eine rein behördliche Einschätzung der Volljährigkeit ohne gerichtliche Klärung kann daher unzureichend sein.

¹² Im Jänner wurden nur sechs unbegleitete geflüchtete Kinder registriert, was die geringe Zahl unbegleiteter Kinder in der Grundversorgung widerspiegelt. Siehe: Asyl-Statistik, Jänner 2026, https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2026/Asylstatistik_Jaenner_2026_v2.pdf, S.2.

¹³ Committee on the rights of the child, General Comment No. 6, *Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, 2005, <https://www.refworld.org/legal/general/crc/2005/38046>, para 44.

¹⁴ Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Siehe: Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention.

¹⁵ European Court of Human Rights (ECtHR), *Guide on article 14 of the ECHR and on article 1 of protocol No. 112 to the convention*, 2025, https://ks.echr.coe.int/documents/d/echr-ks/guide_art_14_art_1_protocol_12_eng, S. 20.

¹⁶ Siehe: Committee on the rights of the child, General Comment No. 6, para 3.

Im Entwurf ist eine gerichtliche Klärung nur vorgesehen, wenn seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach dessen Einschätzung weiterhin Zweifel am Alter bestehen, nicht jedoch, wenn der KJH-Träger von einer Volljährigkeit ausgeht und das Kind weiterhin seine Minderjährigkeit geltend macht. Zwar könnte die betroffene Person selbst beim PflEGschaftsgericht eine gerichtliche Klärung beantragen, nachdem sie allenfalls von einem KJH-Träger als volljährig eingestuft wurde, doch in der Praxis fehlt unbegleiteten Minderjährigen oft die rechtliche Kenntnis, Sprachkompetenz oder Unterstützung, um Rechtsmittel wirksam auszuüben.¹⁷

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, dass in jenen Fällen, in denen das betroffene Kind an seiner behaupteten Minderjährigkeit festhält, auch wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger eine Volljährigkeit angenommen bzw. eingeschätzt hat, stets eine verpflichtende gerichtliche Klärung erfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn unterschiedliche Angaben zum Geburtsdatum vorliegen oder die Angaben des betroffenen Kindes von sonstigen Ermittlungsergebnissen abweichen.

Die Einleitung eines solchen Verfahrens sollte in der Verantwortung der zuständigen Entscheidungsbehörde,¹⁸ in diesem Fall des Kinder- und Jugendhilfeträgers, liegen, wobei das Kindeswohl in allen Schritten vorrangig zu berücksichtigen ist.¹⁹ Bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ist die betroffene Person als Kind zu behandeln und weiterhin durch eine unabhängige obsorgeberechtigte Person zu vertreten.²⁰

Amnesty International Österreich möchte auch auf die Möglichkeit des Entstehens von Interessenskonflikten hinweisen. Einerseits ist der Kinder- und Jugendhilfeträger zur Wahrung der Interessen des Kindes verpflichtet, andererseits trifft er die Entscheidung durch eine Einschätzung, von der abhängt, ob die betroffene Person überhaupt als schutzberechtigtes Kind gilt.

Die EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346) legt fest, dass Personen oder Organisationen, deren eigene Interessen möglicherweise im Widerspruch zu denen eines unbegleiteten Minderjährigen stehen, nicht als gesetzliche Vertreter*innen bestellt oder vorläufig eingesetzt werden dürfen.²¹ Auch wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich dem Kindeswohl verpflichtet ist, kann die gleichzeitige Rolle als Entscheidungsinstanz für die Einstufung der Minderjährigkeit ohne ausreichende Verfahrensgarantien, einen Interessenskonflikt entstehen lassen. Solche Konflikte sollten durch klare verfahrensrechtliche Regelungen und Schutzmechanismen vermieden werden.

§225a. Abs. 1 Z. 2 ABGB: Beendigung der Obsorge

Amnesty International Österreich sieht die Regelung in §225a Abs. 1 kritisch, wonach die Obsorge der unbegleiteten geflüchteten Kinder bereits enden soll, wenn lediglich „Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass sich das Kind im Ausland aufhält. Der Begriff der „Anhaltspunkte“ ist unbestimmt und lässt offen, welche Verlässlichkeit diese Hinweise haben

¹⁷ Siehe: European Parliament, *Vulnerability of unaccompanied and separated child migrants*, S.7.

¹⁸ EUAA, *Practical Guide on Age Assessment*, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>, S. 22.

¹⁹ Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Siehe: Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern.

²⁰ Siehe: EUAA, *Practical Guide on Age Assessment*, S. 21 und S. 82.

²¹ Art. 27 Abs. 6 der Aufnahmerichtlinie 2024/1346.

müssen. Eine derart weitreichende Rechtsfolge wie die Beendigung der Obsorge sollte jedoch nicht auf nicht näher bestimmte Anhaltspunkte gestützt werden.

Aus Sicht von Amnesty International Österreich sollte die Obsorge erst dann enden, wenn der Aufenthalt des Kindes im Ausland hinreichend geklärt ist. Zudem erscheint es sinnvoll, eine Übergangsfrist vorzusehen, innerhalb derer die Obsorge weiterhin aufrecht bleibt, während die Sicherheitsbehörden den Aufenthaltsort des Kindes ermitteln. Dies würde sicherstellen, dass der Schutz des Kindes durch eine obsorgeberechtigte Person nicht voreilig entfällt.

Anwendung der ex lege Obsorge: Erstantreffen des Kindes im Hoheitsgebiet

Aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ergeht, dass Maßnahme 1 vorsieht, dass die ex lege Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers nur beim erstmaligen Antreffen unbegleiteter geflüchteter Kinder im Bundesgebiet greift.²² Im Gegensatz dazu enthält § 207a Abs. 1 keine ausdrückliche Regelung dazu.

Zur Rechtssicherheit sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die ex lege Obsorge der KJH-Trägers nicht nur beim erstmaligen Antreffen unbegleiteter geflüchteter Kinder gilt, sondern dass gewährleistet sein muss, dass die Menschenrechte der Kinder, insbesondere eine durchgehende Obsorge, bei jedem Antreffen garantiert sind.²³

Zu diesem Punkt hält Amnesty International Österreich es für besonders wichtig, dass im Gesetzesentwurf klar geregelt wird, welcher Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge übernimmt, wenn ein Kind zu einem späteren Zeitpunkt erneut nach Österreich kommt. Eine solche Regelung würde Rechtsunsicherheiten vermeiden.

SCHLUSSBEMERKUNG

Abschließend möchte Amnesty International Österreich festhalten, dass die Schaffung einer Obsorge-Bestimmung für unbegleitete geflüchtete Kinder durch §207a ABGB zu begrüßen ist. Gleichzeitig appelliert Amnesty International Österreich an die österreichische Bundesregierung, die notwendigen Änderungen, insbesondere in § 207a Abs. 2, § 225a Abs. 1 Z. 2, § 1503 Abs. 31 ABGB und in der WFA, vorzunehmen, damit das Gesetz im Einklang mit den Kinderrechten und insbesondere dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip steht und für alle unbegleiteten geflüchteten Kinder gilt, die sich bereits in Österreich befinden oder künftig nach Österreich kommen.

Entscheidend wird jedoch sein, dass die Regelung nicht nur gesetzlich geschaffen, sondern die Bestimmung durch die Behörden auch wirksam in ganz Österreich umgesetzt wird. Dazu gehören insbesondere ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, ein funktionierender Informationsfluss zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern, ein wirksamer Beschwerdemechanismus für unbegleitete Kinder sowie die Berücksichtigung weiterer relevanter Aspekte im Rahmen der GEAS-Reform.²⁴

²² Siehe: Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung, S.1.

²³ Art. 2 und 3 der UN-Kinderrechtskonvention.

²⁴ Amnesty International, *Konzept zur Anpassung der Obsorge von unbegleiteten Kindern in Österreich an die GEAS-Reform und die Kinderrechte*, 2025, <https://cdn.amnesty.at/media/iqsdjl4m/konzept-zur-anpassung-der-obsorge-von-unbegleiteten-kindern-in-oesterreich-an-die-geas-reform-und-die-kinderrechte-mai-2025.pdf>.